

Amtsblatt der Europäischen Union

C 161



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

22. Mai 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 161/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2017/C 161/02

Rechtssache C-72/15: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court] — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag der PJSC Rosneft Oil Company, vormals Rosneft Oil Company OJSC/Her Majesty's Treasury, Secretary of State for Business, Innovation and Skills, The Financial Conduct Authority (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen der Russischen Föderation, die die Lage in der Ukraine destabilisieren — Vorschriften des Beschlusses 2014/512/GASP und der Verordnung [EU] Nr. 833/2014 — Gültigkeit — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Partnerschaftsabkommen EU–Russland — Begründungspflicht — Grundsätze der Rechtssicherheit und der Bestimmtheit — Zugang zu den Kapitalmärkten — Finanzhilfe — Global Depository Receipts — Erdölsektor — Ersuchen um Auslegung der Begriffe „Ton- und Schiefergestein“ und „unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 Metern“ — Unzulässigkeit)

2

DE

2017/C 161/03	Rechtssache C-652/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt — Deutschland) — Furkan Tekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir/Kreis Bergstraße (Vorlage zur Vorabentscheidung — Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei — Beschluss Nr. 1/80 — Art. 13 — Stillhalteklausele — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört — Etwaiiges Vorliegen eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses, der neue Beschränkungen rechtfertigt — Wirksame Steuerung der Migrationsströme — Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige unter 16 Jahren — Verhältnismäßigkeit)	3
2017/C 161/04	Rechtssache C-146/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Verband Sozialer Wettbewerb e. V./DHL Paket GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unlautere Geschäftspraktiken — Werbung in einem Printmedium — Vorenthaltung wesentlicher Informationen — Zugang zu diesen Informationen über die Website, über die die betroffenen Produkte vertrieben werden — Produkte, die von demjenigen, der die Anzeige veröffentlicht hat, oder von Dritten verkauft werden)	4
2017/C 161/05	Rechtssache C-315/16: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — József Lingurár/Miniszterelnökséget vezető miniszter (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung durch den ELER — Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums — Natura-2000-Zahlungen — Privatpersonen vorbehaltenegünstigung — Waldgebiet, das zum Teil im Staatseigentum steht)	4
2017/C 161/06	Rechtssache C-335/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici — Kroatien) — VG Čistoća d.o.o./Đuro Vladika, Ljubica Vladika (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Abfälle — Richtlinie 2008/98/EG — Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung — Verursacherprinzip — Begriff „Abfallbesitzer“ — Für die Abfallbewirtschaftung geforderte Gebühr — Sondergebühr, die Kapitalinvestitionen finanzieren soll)	5
2017/C 161/07	Rechtssache C-686/16 P: Rechtsmittel der Meissen Keramik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 18. Oktober 2016 in der Rechtssache T-776/15, Meissen Keramik GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 28. Dezember 2016	6
2017/C 161/08	Rechtssache C-19/17: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 17. Januar 2017 — Skarb Państwa, vertreten durch den Wojewoda Dolnośląski/Gmina Trzebnica	6
2017/C 161/09	Rechtssache C-30/17: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 20. Januar 2017 — Dyrektor Izby Celnej w Poznaniu/Kompania Piwowarska S.A. w Poznaniu	7
2017/C 161/10	Rechtssache C-66/17: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu (Polen), eingereicht am 7. Februar 2017 — Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś/DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft AG	8
2017/C 161/11	Rechtssache C-81/17: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Suceava (Rumänien), eingereicht am 14. Februar 2017 — Zabrus Siret SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava	8
2017/C 161/12	Rechtssache C-95/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2017 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-112/13, Mondelez UK Holdings & Services Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum	9

2017/C 161/13	Rechtssache C-103/17: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 27. Februar 2017 — Messer France SAS als Rechtsnachfolgerin von Praxair/Premier ministre, Commission de régulation de l'énergie, Ministre de l'économie et des finances, Ministre de l'environnement, de l'énergie et de la mer	10
2017/C 161/14	Rechtssache C-107/17: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 3. März 2017 — UAB „Aviabaltika“/Ūkio bankas, eine liquidierte Aktiengesellschaft . .	11
2017/C 161/15	Rechtssache C-108/17: Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 3. März 2017 — UAB „Enteco Baltic“/Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos	12
2017/C 161/16	Rechtssache C-109/17: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 3. März 2017 — Bankia S.A./Juan Carlos Marí Merino, Juan Perez Gavilán und María Concepción Marí Merino	13
2017/C 161/17	Rechtssache C-129/17: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 13. März 2017 — Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV/Duma Forklifts NV, G. S. International BVBA	14
2017/C 161/18	Rechtssache C-150/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. März 2017 von der Europäischen Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union, gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 1. Februar 2017 in der Rechtssache T-479/14, Kendrion/Europäische Union	14
2017/C 161/19	Rechtssache C-151/17: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 24. März 2017 — Swedish Match AB/Secretary of State for Health	15
2017/C 161/20	Rechtssache C-170/17: Klage, eingereicht am 4. April 2017 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik	16
2017/C 161/21	Rechtssache C-174/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2017 von der Europäischen Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union, gegen das Urteil des Gerichts (erweiterte Dritte Kammer) vom 17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15, ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union	16
2017/C 161/22	Rechtssache C-167/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Roma — Italien) — X/Presidenza del Consiglio dei Ministri	17
2017/C 161/23	Rechtssache C-136/16: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 10. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — Sociedade Metropolitana de Desenvolvimento SA/Banco Santander Totta SA	17
2017/C 161/24	Rechtssache C-229/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Ministério da Saúde, Administração Regional de Saúde de Lisboa e Vale do Tejo, I.P./João Carlos Lombo Silva Cordeiro.	18
2017/C 161/25	Rechtssache C-511/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. März 2017 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg, Beteiligte: Französische Republik	18

Gericht

- 2017/C 161/26 Rechtssache T-422/13: Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — CPME u. a./Rat (Dumping — Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Thailand und Taiwan — Auslaufüberprüfung — Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Maßnahmen — Beschluss der Rates, das Überprüfungsverfahren einzustellen, ohne diese Maßnahmen einzuführen — Nichtigkeitsklage — Art. 11 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens einer bedeutenden Schädigung — Art. 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1225/2009 — Interesse der Union — Offensichtliche Beurteilungsfehler — Begründungspflicht — Schadensersatzklage) 19
- 2017/C 161/27 Rechtssache T-219/14: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Regione autonoma della Sardegna/Kommission (Staatliche Beihilfen — Seeverkehr — Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Kapitalaufstockung — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Liquidation des begünstigten Unternehmens — Fortbestand des Rechtsschutzinteresses — Keine Erledigung — Begriff der Beihilfe — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtsfehler — Einrede der Rechtswidrigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Beschluss 2011/21/EU — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Urteil Altmark) 20
- 2017/C 161/28 Rechtssache T-220/14: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Saremar/Kommission (Staatliche Beihilfen — Seeverkehr — Ausgleichsleistung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Kapitalzuführung — Beschluss, der die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückzahlung anordnet — Liquidation der Klägerin — Prozessfähigkeit — Fortbestand des Rechtsschutzinteresses — Keine Erledigung der Hauptsache — Begriff der Beihilfe — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtsfehler — Einrede der Rechtswidrigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Beschluss 2011/21/EU — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Altmark-Urteil) 21
- 2017/C 161/29 Rechtssache T-361/14: Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — HB u. a./Kommission (Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Schutz streunender Tiere — Psychologische Auswirkungen auf Erwachsene und Kinder — Verweigerung der Registrierung — Offenkundiges Fehlen von Befugnissen der Kommission — Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 211/2011) 21
- 2017/C 161/30 Rechtssache T-35/15: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Alkarim for Trade and Industry/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler) 22
- 2017/C 161/31 Rechtssache T-344/15: Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Frankreich/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Im Rahmen des in der Richtlinie 98/34/EG vorgesehenen Verfahrens übermittelte Dokumente — Aus einem Mitgliedstaat stammende Dokumente — Gewährung von Zugang — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats) 23
- 2017/C 161/32 Rechtssache T-367/15: Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Renfe-Operadora/EUIPO (AVE) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke AVE — Teilweise Nichtigkeit — Bei der Beschwerdekammer in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache eingelegte Beschwerde — Unzulässigkeit der bei der Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Sorgfaltspflicht) 23

2017/C 161/33	Rechtssache T-594/15: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Metabolic Balance Holding/EUIPO (Metabolic Balance) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Metabolic Balance — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	24
2017/C 161/34	Rechtssache T-621/15: Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Tractel Greifzug/EUIPO — Shenxi Machinery (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Unionsmarke — Form einer motorbetriebenen Seilwinde — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	25
2017/C 161/35	Rechtssache T-39/16: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Nanu-Nana Joachim Hoepf/EUIPO — Fink (NANA FINK) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke NANA FINK — Ältere Unionswortmarke NANA — Keine Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Umfang der von der Beschwerdekammer vorzunehmenden Prüfung — Pflicht, über die gesamte Beschwerde zu entscheiden)	25
2017/C 161/36	Rechtssache T-49/16: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Azanta/EUIPO — Novartis (NIMORAL) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke NIMORAL — Ältere Unionswortmarke NEORAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	26
2017/C 161/37	Rechtssache T-178/16: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Policolor/EUIPO — CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt (Policolor) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Policolor — Ältere Unionsbildmarke ProfiColor — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	27
2017/C 161/38	Rechtssache T-219/16: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Aldi/EUIPO (ViSAGE) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke ViSAGE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	27
2017/C 161/39	Rechtssache T-238/16: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Gemeinsames Unternehmen Clean Sky 2/Scouring Environment (Schiedsklausel — Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) — Nichterfüllung des Vertrags — Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse — Verzugszinsen — Versäumnisverfahren)	28
2017/C 161/40	Rechtssache T-291/16: Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Anta (China)/EUIPO (Darstellung zweier Linien, die einen spitzen Winkel bilden) (Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei Linien, die einen spitzen Winkel bilden, darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	28
2017/C 161/41	Rechtssache T-348/16: Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/ERCEA (Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration — Vertrag Minatran — Förderfähige Kosten — Versäumnisverfahren)	29
2017/C 161/42	Rechtssache T-407/16: Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2017 — Banco Popular Español/EUIPO — Pledgeling (p) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)	30

2017/C 161/43	Rechtssache T-170/17: Klage, eingereicht am 20. März 2017 — RW/Kommission	30
2017/C 161/44	Rechtssache T-173/17: Klage, eingereicht am 16. März 2017 — TestBioTech/Kommission	31
2017/C 161/45	Rechtssache T-180/17: Klage, eingereicht am 17. März 2017 — EM Research Organization/EUIPO — Christoph Fischer u.a. (EM)	32
2017/C 161/46	Rechtssache T-182/17: Klage, eingereicht am 20. März 2017 — Novartis/EUIPO — Chiesi Farmaceutici (AKANTO)	32
2017/C 161/47	Rechtssache T-184/17: Klage, eingereicht am 21. März 2017 — Leifheit v EUIPO (Darstellung von vier grünen Quadraten)	33
2017/C 161/48	Rechtssache T-185/17: Klage, eingereicht am 21. März 2017 — PlasticsEurope/ECHA	34
2017/C 161/49	Rechtssache T-186/17: Klage, eingereicht am 23. März 2017 — Unipreus/EUIPO — Wallapop (wallapop)	34
2017/C 161/50	Rechtssache T-187/17: Klage, eingereicht am 21. März 2017 — Bernard Krone Holding/EUIPO (Mega Liner)	35
2017/C 161/51	Rechtssache T-188/17: Klage, eingereicht am 21. März 2017 — Bernard Krone Holding/EUIPO (Coil Liner)	36
2017/C 161/52	Rechtssache T-193/17: Klage, eingereicht am 27. März 2017 — CeramTec/EUIPO — C5 Medical Werks (Form einer Hüftkugel)	37
2017/C 161/53	Rechtssache T-194/17: Klage, eingereicht am 27. März 2017 — CeramTec/EUIPO — C5 Medical Werks (Darstellung einer Hüftkugel)	37
2017/C 161/54	Rechtssache T-199/17: Klage, eingereicht am 29. März 2017 — QD/EUIPO	38
2017/C 161/55	Rechtssache T-204/17: Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Alfa Laval Flow Equipment (Kunshan)/Kommission	39
2017/C 161/56	Rechtssache T-205/17: Klage, eingereicht am 4. April 2017 — SSP Europe/EUIPO (SECURE DATA SPACE)	40
2017/C 161/57	Rechtssache T-210/17: Klage, eingereicht am 6. April 2017 — International Gaming Projects/EUIPO — Zitro IP (TRIPLE TURBO)	40

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2017/C 161/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 151 vom 15.5.2017

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 144 vom 8.5.2017

Abl. C 129 vom 24.4.2017

Abl. C 121 vom 18.4.2017

Abl. C 112 vom 10.4.2017

Abl. C 104 vom 3.4.2017

Abl. C 95 vom 27.3.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 28. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Divisional Court] — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag der PJSC Rosneft Oil Company, vormals Rosneft Oil Company OJSC/Her Majesty's Treasury, Secretary of State for Business, Innovation and Skills, The Financial Conduct Authority

(Rechtssache C-72/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik [GASP] — Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen der Russischen Föderation, die die Lage in der Ukraine destabilisieren — Vorschriften des Beschlusses 2014/512/GASP und der Verordnung [EU] Nr. 833/2014 — Gültigkeit — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Partnerschaftsabkommen EU–Russland — Begründungspflicht — Grundsätze der Rechtssicherheit und der Bestimmtheit — Zugang zu den Kapitalmärkten — Finanzhilfe — Global Depositary Receipts — Erdölsektor — Ersuchen um Auslegung der Begriffe „Ton- und Schiefergestein“ und „unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 Metern“ — Unzulässigkeit)

(2017/C 161/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Divisional Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: The Queen, auf Antrag der PJSC Rosneft Oil Company, vormals Rosneft Oil Company OJSC

Beklagte: Her Majesty's Treasury, Secretary of State for Business, Innovation and Skills, The Financial Conduct Authority

Tenor

1. Die Art. 19, 24 und 40 EUV, Art. 275 AEUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV für die Vorabentscheidung über die Gültigkeit einer auf der Grundlage der Vorschriften über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erlassenen Handlung wie des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch den Beschluss 2014/872/GASP des Rates vom 4. Dezember 2014 geänderten Fassung zuständig ist, sofern Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens die Kontrolle der Einhaltung von Art. 40 EUV durch diesen Beschluss oder die Überwachung der Rechtmäßigkeit restriktiver Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen ist.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 1 Abs. 2 Buchst. b bis d und Abs. 3, Art. 7 und Anhang III des Beschlusses 2014/512 in der durch den Beschluss 2014/872 geänderten Fassung oder von Art. 3, Art. 3a, Art. 4 Abs. 3 und 4, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b bis d und Abs. 3, Art. 11 sowie der Anhänge II und VI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 geänderten Fassung berühren könnte.

Die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Bestimmtheit (*nulla poena sine lege certa*) sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 833/2014 in der durch die Verordnung Nr. 1290/2014 geänderten Fassung für Verstöße gegen diese Verordnung Strafsanktionen vorzusehen, bevor die Tragweite der Verordnung und somit der entsprechenden Strafsanktionen vom Gerichtshof der Europäischen Union präzisiert worden ist.

3. Der Begriff „Finanzhilfe“ in Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 833/2014 in der durch die Verordnung Nr. 1290/2014 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Abwicklung von Zahlungen durch eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut als solche nicht darunter fällt.

Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 833/2014 in der durch die Verordnung Nr. 1290/2014 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er ab dem 12. September 2014 die Begebung von Global Depositary Receipts (GDR) auf der Grundlage eines Depotvertrags mit einer der in Anhang VI der Verordnung Nr. 833/2014 in der durch die Verordnung Nr. 1290/2014 geänderten Fassung aufgeführten Organisationen auch dann verbietet, wenn die GDR Aktien repräsentieren, die vor diesem Zeitpunkt von einer solchen Organisation begeben worden waren.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 11.5.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt — Deutschland) — Furkan Tekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir/Kreis Bergstraße

(Rechtssache C-652/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei — Beschluss Nr. 1/80 — Art. 13 — Stillhalteklausele — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört — Etwaiges Vorliegen eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses, der neue Beschränkungen rechtfertigt — Wirksame Steuerung der Migrationsströme — Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige unter 16 Jahren — Verhältnismäßigkeit)

(2017/C 161/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Darmstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Furkan Tekdemir, gesetzlich vertreten durch Derya Tekdemir und Nedim Tekdemir

Beklagter: Kreis Bergstraße

Tenor

Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der dem von der Republik Türkei einerseits sowie den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei beigelegt ist, ist dahin auszulegen, dass das Ziel einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen kann, der eine nationale Maßnahme rechtfertigen kann, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in dem betreffenden Mitgliedstaat erlassen wurde und den Drittstaatsangehörigen unter 16 Jahren für die Einreise in diesen Mitgliedstaat und den Aufenthalt dort das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis auferlegt.

Eine solche Maßnahme ist jedoch gemessen an dem verfolgten Ziel nicht verhältnismäßig, sofern die Modalitäten ihrer Umsetzung, soweit es sich um Kinder mit Drittstaatsangehörigkeit handelt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat geboren wurden und von denen — wie beim Kläger des Ausgangsverfahrens — ein Elternteil ein sich rechtmäßig in diesem Mitgliedstaat aufhaltender türkischer Arbeitnehmer ist, über das hinausgehen, was für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Verband Sozialer Wettbewerb e. V./DHL Paket GmbH

(Rechtssache C-146/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unlautere Geschäftspraktiken — Werbung in einem Printmedium — Vorenthaltung wesentlicher Informationen — Zugang zu diesen Informationen über die Website, über die die betroffenen Produkte vertrieben werden — Produkte, die von demjenigen, der die Anzeige veröffentlicht hat, oder von Dritten verkauft werden)

(2017/C 161/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verband Sozialer Wettbewerb e. V.

Beklagte: DHL Paket GmbH

Tenor

Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass eine Werbeanzeige wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, die unter den Begriff „Aufforderung zum Kauf“ im Sinne dieser Richtlinie fällt, die in dieser Vorschrift vorgesehene Informationspflicht erfüllen kann. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es aufgrund räumlicher Beschränkungen in dem Werbetext gerechtfertigt ist, Angaben zum Anbieter nur auf der Online-Verkaufsplattform zur Verfügung zu stellen, und gegebenenfalls, ob die nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b der Richtlinie erforderlichen Angaben zu der Online-Verkaufsplattform einfach und schnell mitgeteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 4.7.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — József Lingurár/Miniszterelnökséget vezető miniszter

(Rechtssache C-315/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung durch den ELER — Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums — Natura-2000-Zahlungen — Privatpersonen vorbehaltene Begünstigung — Waldgebiet, das zum Teil im Staatseigentum steht)

(2017/C 161/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: József Lingurár

Beklagter: Miniszterelnökséget vezető miniszter

Tenor

Art. 42 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Natura-2000-beihilfefähiges Waldgebiet zum Teil im Staatseigentum und zum Teil im Privateigentum steht, für die Berechnung der Höhe der an die Privatperson zu zahlenden Beihilfe auf das Verhältnis zwischen der im Staatseigentum und der im Eigentum dieser Privatperson stehenden Flächen abzustellen ist.

(¹) ABL C 296 vom 16.8.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 30. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici — Kroatien) — VG Čistoća d.o.o./Đuro Vladika, Ljubica Vladika

(Rechtssache C-335/16) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Abfälle — Richtlinie 2008/98/EG — Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung — Verursacherprinzip — Begriff „Abfallbesitzer“ — Für die Abfallbewirtschaftung geforderte Gebühr — Sondergebühr, die Kapitalinvestitionen finanzieren soll)

(2017/C 161/06)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Općinski sud u Velikoj Gorici

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VG Čistoća d.o.o.

Beklagte: Đuro Vladika, Ljubica Vladika

Tenor

Die Art. 14 und 15 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien sind dahin auszulegen, dass sie beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, die zur Finanzierung einer Dienstleistung der Bewirtschaftung und Beseitigung von Siedlungsabfällen eine Gebühr vorsieht, die auf der Grundlage der geschätzten Menge der von den Nutzern dieser Dienstleistung herrührenden Abfälle und nicht auf der Grundlage der Menge der von diesen tatsächlich erzeugten und zur Sammlung gegebenen Abfälle berechnet wird, sowie die Zahlung einer Zusatzgebühr durch die Nutzer in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer, deren Aufkommen zur Finanzierung der für die Behandlung von Abfällen, einschließlich ihres Recyclings, notwendigen Kapitalinvestitionen bestimmt ist. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, anhand der ihm unterbreiteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen, ob dies dazu führt, dass bestimmten „Besitzern“ gemessen an der Menge oder der Art der von ihnen voraussichtlich erzeugten Abfälle offensichtlich unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt werden. Dabei kann das nationale Gericht insbesondere Kriterien berücksichtigen, die mit der Art der von den Nutzern genutzten Immobilien, der Fläche und der Zweckbestimmung dieser Immobilien, der Erzeugungskapazität der „Besitzer“, dem Volumen der den Nutzern zur Verfügung gestellten Container und der Häufigkeit des Einsammelns verbunden sind, da diese Parameter unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Kosten der Abfallbewirtschaftung haben können.

(¹) ABL C 296 vom 16.8.2016.

Rechtsmittel der Meissen Keramik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 18. Oktober 2016 in der Rechtssache T-776/15, Meissen Keramik GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 28. Dezember 2016

(Rechtssache C-686/16 P)

(2017/C 161/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Meissen Keramik GmbH (Prozessbevollmächtigte: M. Vohwinkel und Dr. M. Bagh, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 18. Oktober 2016 (T-776/15) wird aufgehoben;
- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Oktober 2015 (Sache R 0531/2015-1) wird aufgehoben;
- die Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Januar 2015 wird aufgehoben;
- das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten des Verfahrens in sämtlichen Rechtszügen;

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel stützt sich auf eine falsche Auslegung von Art. 7 Abs. 1 lit. c der Gemeinschaftsmarkenverordnung⁽¹⁾ verbunden mit einer Verletzung von Art. 135 § 4 Verfahrensordnung des Gerichts.

Die Rüge der Verletzung der Verfahrensordnung stützt sich darauf, dass das Gericht bei seinem Urteil nicht das Verständnis des Wortbestandteils der Marke zugrunde gelegt hat, das in der Beschwerdeentscheidung festgestellt wurde, sondern ein eigenes Verständnis des Wortbestandteils angewendet und somit den Streitgegenstand geändert hat.

Die Rüge der falschen Auslegung von Art. 7 Abs. 1 lit. c der Gemeinschaftsmarkenverordnung stützt sich darauf, dass das Gericht eine Angabe der geografischen Herkunft einer bestimmten, durch ihren Hauptwerkstoff bezeichneten Produktart (Meissen Keramik) als beschreibend auch für solche Waren ansieht, die irgendwelche — noch so unbedeutende — Bauteile aus diesem Werkstoff enthalten oder die mit Waren der bezeichneten Produktart verbunden werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 17. Januar 2017 — Skarb Państwa, vertreten durch den Wojewoda Dolnośląski/Gmina Trzebnica

(Rechtssache C-19/17)

(2017/C 161/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skarb Państwa (Fiskus), vertreten durch den Wojewoda Dolnośląski (Woiwode von Niederschlesien)

Beklagte: Gmina Trzebnica (Gemeinde Trzebnica)

Vorlagefragen

1. Stellen Leistungen, die ein Begünstigter aufgrund von Vertragsstrafen oder Entschädigungen im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder der nicht fristgemäßen Erfüllung einer Verpflichtung erhält, Einnahmen im Sinne der Regel Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 ⁽¹⁾ dar?
2. Im Fall der Bejahung der Frage 1:
 - a) Können Einnahmen in Form von Vertragsstrafen um Verluste oder Zusatzkosten verringert werden, die dem Begünstigten im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder der nicht fristgemäßen Erfüllung eines Vertrags durch den Auftragnehmer entstanden sind?
 - b) Stellt eine Leistung des Auftragnehmers, die in der Ausführung anderer, in keiner Weise mit dem Gegenstand der Finanzierung verbundener Arbeiten für den Begünstigten besteht und von der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe befreit (*datio in solutum*), Einnahmen im Sinne der Regel Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 dar?
3. Im Fall der Bejahung der Fragen 1 und 2a: Ist als Höhe der vom Begünstigten erzielten Einnahmen die Höhe der dem Auftragnehmer berechneten Vertragsstrafe oder der Wert der Ersatzleistung anzusehen?
4. Ist nach Abschluss der Intervention im Sinne der Regel Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 eine Verringerung der Kofinanzierung um die Höhe der vom Begünstigten während des Interventionszeitraums erzielten Einnahmen möglich?
5. Im Fall der Bejahung der Frage 4: Ist eine Verringerung der Kofinanzierung um die vom Begünstigten erzielten Einnahmen möglich, wenn diese von dem Mitgliedstaat der Kommission vor Abschluss der Intervention nicht mitgeteilt wurden?

⁽¹⁾ ABl. L 72, S. 66.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 20. Januar 2017 — Dyrektor Izby Celnej w Poznaniu/Kompania Piwowarska S.A. w Poznaniu

(Rechtssache C-30/17)

(2017/C 161/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dyrektor Izby Celnej w Poznaniu

Beklagte: Kompania Piwowarska S.A. w Poznaniu

Vorlagefrage

Ist im Licht von Art. 3 Abs. 1 und den Zielen der Richtlinie 92/83/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für Geschmacksbiere anhand der Plato-Skala der von den Geschmacksstoffen, die nach dem Abschluss der Gärung beigegeben wurden, stammende Extrakt dem tatsächlichen Restextrakt im Fertigerzeugnis hinzuzurechnen, oder bleibt der aus den beigefügten Stoffen stammende Extrakt unberücksichtigt?

⁽¹⁾ ABl. L 316, S. 21.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu (Polen),
eingereicht am 7. Februar 2017 — Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś/DA Deutsche Allgemeine
Versicherung Aktiengesellschaft AG**

(Rechtssache C-66/17)

(2017/C 161/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy Poznań-Grunwald i Jeżyce w Poznaniu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Grzegorz Chudaś, Irena Chudaś

Antragsgegnerin: DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für eine Entscheidung über die Erstattung der Verfahrenskosten ausgestellt werden kann, die in einem Urteil über die Feststellung eines Rechts enthalten ist?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 143, S. 15.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Suceava (Rumänien), eingereicht am 14. Februar
2017 — Zabrus Siret SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași — Administrația
Județeană a Finanțelor Publice Suceava**

(Rechtssache C-81/17)

(2017/C 161/11)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Suceava

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Zabrus Siret SRL

Rechtsmittelgegnerin: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava

Vorlagefragen

1. Stehen die Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer Verwaltungspraxis und/oder der Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts, nach denen die Prüfung und Gewährung eines Anspruchs auf Erstattung der Mehrwertsteuer ausgeschlossen ist, der sich aus Berichtigungen für Umsätze ergibt, die innerhalb eines Zeitraums bewirkt wurden, der vor dem geprüften Zeitraum liegt und Gegenstand einer Steuerprüfung war, in deren Folge die Steuerbehörden keine Mängel feststellten, die zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer hätten führen können, entgegen, obwohl diese Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass die Steuerbehörden einen Zeitraum, der zuvor bereits Gegenstand einer Steuerprüfung war, auf der Grundlage zusätzlicher Daten und Informationen erneut prüfen können, die sie später durch eine Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und Einrichtungen erhalten haben?
2. Sind die Richtlinie 2006/112/EG sowie die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nationalen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, wonach Flüchtigkeitsfehler in Mehrwertsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume, die Gegenstand einer Steuerprüfung waren, nicht berichtigt werden können, es sei denn, die Berichtigung erfolgt auf der Grundlage der Maßnahmenanordnung, die im Rahmen der vorausgehenden Prüfung von der Steuerprüfungsbehörde erlassen wurde?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2017 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-112/13, Mondelez UK Holdings & Services Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-95/17 P)

(2017/C 161/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Parteien des Verfahrens: Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd; Société des produits Nestlé SA

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- der Mondelez UK Holdings & Services Ltd die dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen Art. 36 Satz 1 der Satzung des Gerichtshofs

Das Gericht habe sein Urteil auf eine widersprüchliche Begründung gestützt, indem es auf der einen Seite anerkannt habe, dass ein „Nachweis pauschal für alle betroffenen Mitgliedstaaten erbracht werden könne“, und auf der anderen Seite verlangt habe, den Nachweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft für jeden Mitgliedstaat einzeln zu erbringen (vgl. Rn. 139 des angefochtenen Urteils).

Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009⁽¹⁾

Das Gericht habe den vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Mai 2012, Rechtssache C-98/11 P, Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Schokoladenhasen mit rotem Band) (ECLI:EU:C:2012:307, Rn. 62 und 63), gegebenen Hinweis falsch angewandt, indem es verlangt habe, den Nachweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft für jeden Mitgliedstaat einzeln zu erbringen.

Das Gericht hätte prüfen müssen, ob die vom Inhaber der Unionsmarke vorgelegten Beweise den Erwerb von Unterscheidungskraft in der Europäischen Union insgesamt belegten, ohne dass es auf Staatsgrenzen ankäme.

Das Gericht habe dadurch, dass es sich ausschließlich auf nationale Märkte konzentriert habe, zu Unrecht außer Acht gelassen, dass die territoriale Reichweite der Bekanntheit der Marke nur einer der einschlägigen Faktoren bei der Beurteilung der Frage sei, ob die betreffende Marke Unterscheidungskraft infolge Benutzung in der Europäischen Union erlangt habe. Das Gericht habe daher Kriterien, die im Kontext eines „Binnenmarkts“ einschlägig seien, nicht berücksichtigt, insbesondere (i) den Anteil des Publikums, dem die Marke nachweislich bekannt sei, gemessen an der Anzahl der Europäischen Verbraucher insgesamt, (ii) die geografische Bedeutung und Verteilung der Gebiete, für die der Nachweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft erbracht worden sei, und (iii) die wirtschaftliche Bedeutung der Gebiete, für die der Nachweis des Erwerbs von Unterscheidungskraft für den Europäischen Markt für die fraglichen Waren und Dienstleistungen erbracht worden sei.

Die in dem angefochtenen Urteil gewählte Lösung lasse sich nicht durch das dem fraglichen absoluten Nichtigkeitsgrund zugrunde liegende Allgemeininteresse rechtfertigen. Es gebe Schutzmaßnahmen, die einen Ausgleich dafür bildeten, dass der Inhaber einer Unionsmarke die ausschließlichen Rechte sogar in Mitgliedstaaten durchsetzen könne, in denen die Unionsmarke nicht dieselbe Unterscheidungskraft wie in anderen Mitgliedstaaten erlangt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 27. Februar 2017 —
Messer France SAS als Rechtsnachfolgerin von Praxair/Premier ministre, Commission de régulation
de l'énergie, Ministre de l'économie et des finances, Ministre de l'environnement, de l'énergie et de la
mer**

(Rechtssache C-103/17)

(2017/C 161/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Messer France SAS als Rechtsnachfolgerin von Praxair

Kassationsbeschwerdegegner: Premier ministre, Commission de régulation de l'énergie, Ministre de l'économie et des finances, Ministre de l'environnement, de l'énergie et de la mer

Vorlagefragen

1. Wenn ein Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 ⁽¹⁾ zunächst keine Bestimmung erlassen hat, die auf die Einführung einer Verbrauchssteuer auf den Stromverbrauch gerichtet ist, sondern eine früher eingeführte indirekte Besteuerung auf diesen Verbrauch sowie lokale Steuern beibehalten hat,
 - ist die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Besteuerung mit den Richtlinien 92/12/EWG vom 25. Februar 1992 ⁽²⁾ und vom 27. Oktober 2003 in Anbetracht der in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vom 25. Februar aufgestellten Voraussetzungen für das Vorliegen einer „anderen indirekten Steuer“, d. h. die Verfolgung einer oder mehrerer besonderer Zielsetzungen und die Beachtung bestimmter Besteuerungsregeln, die für die Verbrauchssteuer oder die Mehrwertsteuer gelten, zu prüfen?
 - oder ist die Beibehaltung einer „anderen indirekten Steuer“ nur bei einer harmonisierten Verbrauchssteuer möglich, und kann schließlich in diesem Fall die in Rede stehende Abgabe als eine solche Verbrauchssteuer angesehen werden, deren Vereinbarkeit mit diesen beiden Richtlinien somit in Ansehung der gesamten von ihnen vorgesehenen Harmonisierungsregelungen zu prüfen wäre?
2. Ist eine auf dem Stromverbrauch beruhende Abgabe, deren Einnahmen gleichzeitig der Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie einem geografischen Tarifausgleich und einer Tarifierduzierung für einkommensschwache Haushalte dienen, für die Anwendung der in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie vom 16. Dezember 2008 ⁽³⁾ aufgegriffenen Bestimmungen von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie vom 25. Februar 1992 als besondere Zwecke verfolgend anzusehen?

3. Für den Fall, dass von den verfolgten Zwecken lediglich bestimmte als besonders im Sinne dieser Bestimmungen eingestuft werden können: Könnten die Steuerpflichtigen gleichwohl eine vollständige Erstattung der streitigen Abgabe oder lediglich eine teilweise Erstattung fordern, abhängig vom Anteil der Ausgaben an den mit der Abgabe finanzierten Gesamtausgaben, die keinen besonderen Zwecken entsprechen?
4. Für den Fall, dass die Regelung der Abgabe zur öffentlichen Stromversorgung — nach der Antwort auf die vorstehenden Fragen — insgesamt oder teilweise mit den vom Unionsrecht vorgesehenen Regelungen zur Strombesteuerung unvereinbar wäre: Ist Art. 18 Abs. 10 Unterabs. 2 der Richtlinie vom 27. Oktober 2003 dahin auszulegen, dass die Beachtung der von dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuersätze bis zum 1. Januar 2009 die einzige Frankreich obliegende Verpflichtung aus den vom Unionsrecht vorgesehenen Regelungen zur Strombesteuerung darstellt?

-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. 2003, L 283, S. 51).
- ⁽²⁾ Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. 1992, L 76, S. 1).
- ⁽³⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2008, L 9, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen), eingereicht am 3. März 2017 — UAB „Aviabaltika“/Ūkio bankas, eine liquidierte Aktiengesellschaft

(Rechtssache C-107/17)

(2017/C 161/14)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: UAB „Aviabaltika“

Revisionsgegnerin: Ūkio bankas, eine liquidierte Aktiengesellschaft

Vorlagefrage

1. Ist Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2002/47 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt wird, rechtliche Regelungen zu erlassen, die vorsehen, dass Finanzsicherheiten nach der Insolvenz des Sicherungsnehmers (einer in Liquidation befindlichen Bank) nicht Teil der Masse sind? Mit anderen Worten: Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, rechtliche Regelungen zu erlassen, welche vorsehen, dass ein Sicherungsnehmer (eine Bank) de facto in der Lage sein muss, seinen Anspruch, der durch eine Finanzsicherheit (ein auf einem Konto bei der Bank gutgeschriebener Betrag und die diesbezügliche Geldforderung) besichert ist, trotz des Umstands zu befriedigen, dass der Verwertungs- bzw. Beendigungsfall nach der Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegenüber dem Sicherungsnehmer (die Bank) eingetreten ist?
2. Sind Art. 4 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2002/47 über Finanzsicherheiten bei systematischer Auslegung dahin zu verstehen, dass sie dem Sicherungsgeber das Recht verleihen, vom Sicherungsnehmer (der Bank) zu verlangen, dass er seinen durch eine Finanzsicherheit (auf einem Konto bei der Bank gutgeschriebener Betrag und diesbezügliche Geldforderung) besicherten Anspruch in erster Linie durch Verfügung über die Finanzsicherheit befriedigt, und dementsprechend dem Sicherungsnehmer die Verpflichtung auferlegen, diesem Verlangen trotz des gegen ihn eröffneten Liquidationsverfahrens nachzukommen?

3. Falls die zweite Frage verneint wird und der Sicherungsgeber den durch die Finanzsicherheit besicherten Anspruch des Sicherungsnehmers durch Verfügung über andere Vermögensgegenstände des Sicherungsgebers befriedigt, sind dann die Bestimmungen der Richtlinie 2002/47, insbesondere deren Art. 4 und 8, dahin auszulegen, dass der Sicherungsgeber von der Gleichbehandlung mit den Gläubigern des Sicherungsnehmers (der Bank) im Liquidationsverfahren auszunehmen ist und ihm, damit er die Finanzsicherheit zurückerlangt, Vorrang gegenüber anderen Gläubigern im Liquidationsverfahren zu gewähren ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 3. März 2017 — UAB „Enteco Baltic“/Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

(Rechtssache C-108/17)

(2017/C 161/15)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UAB „Enteco Baltic“

Beklagte: Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos

Vorlagefragen

1. Ist Art. 143 Abs. 2 der MwSt-Richtlinie⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats die Anwendung der in Art. 143 Abs. 1 Buchst. d dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiung nicht allein deshalb ablehnen darf, weil die betreffenden Gegenstände zum Zeitpunkt der Einfuhr dazu bestimmt waren, an einen Mehrwertsteuerpflichtigen geliefert zu werden, dessen MwSt-Identifikationsnummer daher in der Einfuhranmeldung angegeben war, später jedoch nach einer Änderung der Umstände zu einem anderen Steuerpflichtigen (Mehrwertsteuerpflichtigen) befördert wurden, wobei die Behörden vollständig über die Identität des tatsächlichen Käufers informiert wurden?
2. Kann Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles dahin ausgelegt werden, dass Dokumente, deren Inhalt nicht widerlegt worden ist (e-VD-[elektronisches Verwaltungsdokument] Frachtbriefe sowie e-EB-[elektronischer Empfangsbericht] Bestätigungen) und die bestätigen, dass die Gegenstände aus einem Zolllager im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in ein Zolllager in einem anderen Mitgliedstaat verbracht wurden, als hinreichender Nachweis dafür angesehen werden können, dass die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden?
3. Ist Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie dahin auszulegen, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung nicht ablehnen darf, wenn der Käufer der Gegenstände die Verfügungsmacht über Letztere nicht unmittelbar, sondern über die von ihm benannten Personen (Beförderungsunternehmen/Zolllager) erlangt hat?
4. Steht eine Verwaltungspraxis, wonach der Begriff „Übertragung der Verfügungsmacht“ und die Anforderungen für den Nachweis einer solchen Übertragung unterschiedlich ausgelegt werden, je nachdem, ob Art. 167 oder Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie anwendbar ist, im Widerspruch zu den Grundsätzen der Neutralität der Mehrwertsteuer und des Vertrauensschutzes?

5. Gilt der Grundsatz des guten Glaubens bei der Erhebung der Mehrwertsteuer auch für das Recht auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer (nach Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie) in einem Fall wie dem Ausgangsverfahren, d. h., wenn die Zollverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer mit der Begründung versagt, die Voraussetzungen für eine Weiterlieferung der betreffenden Gegenstände innerhalb der Europäischen Union (Art. 138 der MwSt-Richtlinie) seien nicht erfüllt?
6. Ist Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten entgegensteht, wonach die Annahme, dass i) die Verfügungsmacht nicht auf einen bestimmten Vertragspartner übertragen wurde und ii) dem Steuerpflichtigen eine etwaige Mehrwertsteuerhinterziehung seines Vertragspartners bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, darauf beruht, dass der Steuerpflichtige mit seinen Vertragspartnern in elektronischer Form kommunizierte und die Steuerprüfung durch die Verwaltung ergab, dass seine Vertragspartner unter den angegebenen Geschäftsadressen nicht auffindbar waren und keine Mehrwertsteuer für die mit ihm getätigten Umsätze erklärt hatten?
7. Ist Art. 143 Abs. 1 Buchst. d der MwSt-Richtlinie dahin auszulegen, dass, obwohl es dem Steuerpflichtigen obliegt, den Anspruch auf eine Steuerbefreiung darzutun, dies nicht bedeutet, dass die zuständige Behörde, die darüber zu entscheiden hat, ob die Verfügungsmacht übertragen wurde, nicht verpflichtet wäre, Auskünfte einzuholen, die nur Behörden erteilt werden?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia de Cartagena (Spanien), eingereicht am 3. März 2017 — Bankia S.A./Juan Carlos Marí Merino, Juan Perez Gavilán und María Concepción Marí Merino

(Rechtssache C-109/17)

(2017/C 161/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia de Cartagena

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bankia S.A.

Beklagte: Juan Carlos Marí Merino, Juan Perez Gavilán und María Concepción Marí Merino

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2005/29 (¹) dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die derzeit gültige spanische Regelung über die Hypothekenvollstreckung — Art. 695 ff. in Verbindung mit Art. 552 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilprozess (LEC) –, in der weder von Amts wegen noch auf Antrag einer Partei eine Kontrolle unlauterer Praktiken vorgesehen ist, mit Art. 11 dieser Richtlinie unvereinbar ist, da sie die richterliche Kontrolle von Verträgen und Handlungen, bei denen unlautere Praktiken auftreten können, erschwert oder verhindert?
2. Ist die Richtlinie 2005/29 dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die spanische Rechtsordnung, die, wenn der Vollstreckungsgläubiger beschließt, den Verhaltenskodex nach Art. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 15 des Real Decreto-Ley 6/2012 vom 9. März 2012 nicht anzuwenden, die tatsächliche Einhaltung dieses Verhaltenskodex nicht gewährleistet, mit Art. 11 dieser Richtlinie unvereinbar ist?

3. Ist Art. 11 der Richtlinie 2005/29 dahin auszulegen, dass die spanische nationale Regelung, die es dem Verbraucher in einem Hypothekenvollstreckungsverfahren nicht gestattet, die Erfüllung des Verhaltenskodex, konkret im Hinblick auf die Überlassung der Sache an Zahlungs statt bei gleichzeitigem Erlöschen der Forderung (Abs. 3 des Anhangs zum Real-Decreto Ley 6/2012 vom 9. März 2012, Verhaltenskodex), zu verlangen, mit dieser Vorschrift unvereinbar ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2005, L 149, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 13. März 2017 — Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV/Duma Forklifts NV, G. S. International BVBA

(Rechtssache C-129/17)

(2017/C 161/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV

Beklagte: Duma Forklifts NV, G. S. International BVBA

Vorlagefragen

1. a) Umfassen Art. 5 der Richtlinie 2008/95/EG⁽¹⁾ und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung)⁽²⁾ das Recht des Markeninhabers, sich dem zu widersetzen, dass ein Dritter ohne seine Zustimmung alle auf den Waren angebrachten, mit den Marken identischen Zeichen entfernt (debranding), wenn es sich um Waren handelt, die — wie in das Zolllagerverfahren überführte Waren — noch nicht im Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben worden sind, und die Entfernung durch den Dritten im Hinblick auf die Einfuhr oder das Inverkehrbringen der Waren in den bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt?
- b) Hängt die Beantwortung der Frage 1a davon ab, ob die Einfuhr oder das Inverkehrbringen der Waren in den bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum unter einem vom Dritten angebrachten eigenen Erkennungszeichen erfolgt (rebranding)?
2. Wirkt es sich auf die Beantwortung der Frage 1 aus, wenn die so eingeführten oder in den Verkehr gebrachten Waren nach dem äußerem Erscheinungsbild oder Modell vom relevanten Durchschnittsverbraucher noch immer als vom Markeninhaber stammend identifiziert werden?

⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. 2008, L 299, S. 25).

⁽²⁾ ABl. 2009, L 78, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. März 2017 von der Europäischen Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union, gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 1. Februar 2017 in der Rechtssache T-479/14, Kendrion/Europäische Union

(Rechtssache C-150/17 P)

(2017/C 161/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram und E. Beysen)

Andere Parteien des Verfahrens: Kendrion NV, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Tenor 1 des angefochtenen Urteils aufzuheben;
- die von Kendrion im ersten Rechtszug geltend gemachte Forderung auf Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll, zurückzuweisen, äußerst hilfsweise, diesen Schaden auf 175 709,87 Euro herabzusetzen;
- Kendrion die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Klägerin drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Das Gericht habe dadurch bei der Auslegung des Begriffs „ursächlicher Zusammenhang“ einen Rechtsfehler begangen, dass es den Verstoß gegen die angemessene Urteilsfrist als maßgebliche Ursache für den geltend gemachten materiellen Schaden, der in der Bezahlung von Kosten für eine Bankbürgschaft bestehen solle, angesehen habe, obwohl die Entscheidung eines Unternehmens, die Geldbuße nicht während des beim Unionsgericht laufenden Verfahrens zu zahlen, nach ständiger Rechtsprechung die maßgebliche Ursache für die Zahlung solcher Kosten sei.
2. Das Gericht habe dadurch bei der Auslegung des Begriffs „Schaden“ einen Rechtsfehler begangen, dass es sich geweigert habe, auf den im Zusammenhang mit der Zahlung von Kosten für eine Bankbürgschaft geltend gemachten materiellen Schaden dieselben Voraussetzungen wie die von ihm im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen für die Geldbuße genannten Voraussetzungen anzuwenden, nämlich dass die Klägerin im ersten Rechtszug habe nachweisen müssen, dass die finanzielle Belastung im Zusammenhang mit der Zinszahlung höher gewesen sei als der Vorteil, den sie dadurch habe erlangen können, dass sie die Geldbuße nicht gezahlt habe.
3. Das Gericht habe dadurch bei der Bestimmung des Zeitraums, in dem der geltend gemachte materielle Schaden entstanden sei, einen Rechts- und einen Begründungsfehler begangen, dass es ohne Angabe von Gründen davon ausgegangen sei, dass der Zeitraum, in dem der im Zusammenhang mit der Zahlung von Kosten für eine Bankbürgschaft geltend gemachte materielle Schaden entstanden sei, ein anderer sein könne als der Zeitraum, den das Gericht für das unrechtmäßige Verhalten angesetzt habe, das zu diesem Schaden geführt haben solle.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 24. März 2017 — Swedish Match AB/Secretary of State for Health

(Rechtssache C-151/17)

(2017/C 161/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Swedish Match AB

Beklagter: Secretary of State for Health

Vorlagefragen

Sind die Art. 1 Buchst. c und 17 der Richtlinie 2014/40/EU ⁽¹⁾ ungültig wegen

- i) Verstoßes gegen das allgemeine unionsrechtliche Diskriminierungsverbot,
- ii) Verstoßes gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
- iii) Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 3 EUV und das unionsrechtliche Subsidiaritätsprinzip,

- iv) Verstoßes gegen Art. 296 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- v) Verstoßes gegen die Art. 34 und 35 AEUV und
- vi) Verstoßes gegen die Art. 1, 7 und 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. April 2017 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-170/17)

(2017/C 161/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und P. Costa de Oliveira)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

1. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie 7 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/126/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein verstoßen hat, dass sie besondere nationale Führerscheine für das Führen von der harmonisierten Klasse AM zuzurechnenden Fahrzeugen ausgestellt hat;
2. festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 5 Buchst. b der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein verstoßen hat, dass sie nicht sichergestellt hat, dass eine Person nur einen Führerschein besitzt;
3. der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Hinsichtlich der Verpflichtungen der Portugiesischen Republik aus den Art. 4 Abs. 1 und 2 und 7 Abs. 2 Buchst. a sowie aus Art. 7 Abs. 5 Buchst. b der Richtlinie ist die Kommission der Auffassung, dass die Portugiesische Republik die gebotenen Maßnahmen nicht innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme festgesetzten Frist ergriffen habe. Im Übrigen habe die portugiesische Verwaltung selbst zugestanden, diese Maßnahmen nicht ergriffen zu haben, indem sie in ihrem Schreiben vom 15. Dezember 2016 angegeben habe, dass sie künftige legislative Änderungen in dieser Hinsicht vornehmen werde.

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 403, S. 18.

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. April 2017 von der Europäischen Union, vertreten durch den
Gerichtshof der Europäischen Union, gegen das Urteil des Gerichts (erweiterte Dritte Kammer) vom
17. Februar 2017 in der Rechtssache T-40/15, ASPLA und Armando Álvarez/Europäische Union**

(Rechtssache C-174/17 P)

(2017/C 161/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J. Inghelram, Á. M. Almendros Manzano und P. Giusta)

Andere Parteien des Verfahrens: Plásticos Españoles, S.A. (ASPLA), Armando Álvarez S.A. und Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Nr. 1 des Tenors des angefochtenen Urteils aufzuheben;
- die Klage von ASPLA und Armando Álvarez auf Zahlung von 3 495 038,66 Euro als Ersatz für den durch die Nichteinhaltung der angemessenen Urteilsfrist angeblich erlittenen Schaden als unbegründet abzuweisen;
- ASPLA und Armando Álvarez die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsfehlerhafte Auslegung des Begriffs des Kausalzusammenhangs, da das Gericht der Ansicht gewesen sei, dass die Nichteinhaltung der angemessenen Urteilsfrist der entscheidende Grund für den angeblichen materiellen Schaden in Form der Kosten der Bankbürgschaft gewesen sei, obwohl nach ständiger Rechtsprechung der entscheidende Grund für den Anfall dieser Kosten in der eigenen Entscheidung des Unternehmens liege, die Geldbuße nicht zu entrichten, solange das Verfahren vor dem Unionsgericht laufe.
2. Rechtsfehlerhafte Auslegung des Schadensbegriffs, da das Gericht auf den angeblichen materiellen Schaden aus der Zahlung von Bankbürgschaftskosten nicht dieselbe Voraussetzung angewendet habe, die es in Bezug auf den angeblichen materiellen Schaden aus der Zahlung von Zinsen auf den Betrag der Geldbuße aufgestellt habe, nämlich die Voraussetzung, dass die Klägerinnen im ersten Rechtszug beweisen müssten, dass die aus der Zinszahlung resultierende finanzielle Belastung größer sei als der Vorteil aus der Nichtzahlung der Geldbuße.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 28. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale civile di Roma — Italien) — X/Presidenza del Consiglio dei Ministri

(Rechtssache C-167/15) ⁽¹⁾

(2017/C 161/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 245 vom 27.7.2015.

Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 10. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — Sociedade Metropolitana de Desenvolvimento SA/Banco Santander Totta SA

(Rechtssache C-136/16) ⁽¹⁾

(2017/C 161/23)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 10.5.2016.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo — Portugal) — Ministério da Saúde, Administração Regional de Saúde de Lisboa e Vale do Tejo, I.P./João Carlos Lombo Silva Cordeiro.

(Rechtssache C-229/16) ⁽¹⁾

(2017/C 161/24)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 8.8.2016.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 6. März 2017 — Europäische Kommission/
Großherzogtum Luxemburg, Beteiligte: Französische Republik**

(Rechtssache C-511/16) ⁽¹⁾

(2017/C 161/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 28.11.2016.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — CPME u. a./Rat

(Rechtssache T-422/13) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien, Thailand und Taiwan — Auslaufüberprüfung — Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Maßnahmen — Beschluss der Rates, das Überprüfungsverfahren einzustellen, ohne diese Maßnahmen einzuführen — Nichtigkeitsklage — Art. 11 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens einer bedeutenden Schädigung — Art. 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1225/2009 — Interesse der Union — Offensichtliche Beurteilungsfehler — Begründungspflicht — Schadensersatzklage)

(2017/C 161/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME) (Brüssel, Belgien) und die zehn weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und J.-P. Hix im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Gubel)

Streithelferin zur Unterstützung der Kläger: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, A. Demeneix und M. França)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: European Federation of Bottled Waters (EFBW) (Brüssel, Belgien), Caïba, SA (Paterna, Spanien), Coca-Cola Enterprises Belgium (CCEB) (Anderlecht, Belgien), Danone (Paris, Frankreich), Nestlé Waters Management & Technology (Issy-les-Moulineaux, Frankreich), Pepsico International Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Refresco Gerber BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: E. McGovern, Barrister)

Gegenstand

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/226/EU des Rates vom 21. Mai 2013 zur Ablehnung des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indonesien und Malaysia insofern, als mit dem Vorschlag ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand eingeführt würde (ABl. 2013, L 136, S. 12), soweit der Vorschlag, einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand einzuführen, abgelehnt und das Verfahren der Überprüfung dieser Einfuhren eingestellt wurde, sowie zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der den Klägern entstanden sein soll

Tenor

1. Der Durchführungsbeschlusses 2013/226/EU des Rates vom 21. Mai 2013 zur Ablehnung des Vorschlags für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 und zur Einstellung des Verfahrens der Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indonesien und Malaysia insofern, als mit dem Vorschlag ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand eingeführt würde, wird für nichtig erklärt, soweit der Vorschlag, einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren mit Ursprung in Indien, Taiwan und Thailand einzuführen, abgelehnt und das Verfahren der Überprüfung betreffend die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (PET) aus diesen drei Ländern eingestellt wurde.

2. Die Klagen auf Schadensersatz werden abgewiesen.
3. Das Committee of Polyethylene Terephthalate (PET) Manufacturers in Europe (CPME), die Cepsa Química, SA, die Equipolymers Srl, die Indorama Ventures Poland sp. z o.o., die Lotte Chemical UK Ltd, die M & G Polimeri Italia SpA, die Novapet, SA, die Ottana Polimeri Srl, die UAB Indorama Polymers Europe, die UAB Neo Group und die UAB Orion Global pet tragen ihre eigenen Kosten mit Ausnahme der nachstehend in Nr. 5 genannten Kosten.
4. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.
5. Die European Federation of Bottled Waters (EFBW), die Caiba, SA, Coca-Cola Enterprises Belgium (CCEB), Danone, Nestlé Waters Management & Technology, die Pepsico International Ltd und die Refresco Gerber BV tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die den Klägern durch ihre Streithilfe entstanden sind.
6. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Regione autonoma della Sardegna/Kommission

(Rechtssache T-219/14) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Seeverkehr — Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Kapitalaufstockung — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird — Liquidation des begünstigten Unternehmens — Fortbestand des Rechtsschutzinteresses — Keine Erledigung — Begriff der Beihilfe — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtsfehler — Einrede der Rechtswidrigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Beschluss 2011/21/EU — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Urteil Altmark)

(2017/C 161/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Regione autonoma della Sardegna (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen T. Ledda und S. Sau, Rechtsanwälte G. M. Roberti und G. Bellitti sowie Rechtsanwältin I. Perego)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, D. Grespan und A. Bouchagiar)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Compagnia italiana di navigazione SpA (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. Sciaudone und R. Sciaudone, Rechtsanwältin D. Fioretti sowie Rechtsanwalt A. Neri, dann Rechtsanwälte M. Merola und B. Carnevale sowie Rechtsanwältin M. Toniolo)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2013) 9101 final der Kommission vom 22. Januar 2014 betreffend die Beihilfemaßnahmen SA.32014 (2011/C), SA.32015 (2011/C) und SA.32016 (2011/C) der Regione autonoma della Sardegna zugunsten Saremar, soweit darin eine Ausgleichsleistung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und eine Kapitalaufstockung als staatliche Beihilfen eingestuft werden, diese Maßnahmen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden und ihre Rückforderung angeordnet wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Regione autonoma della Sardegna (Italien) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission und der Compagnia italiana di navigazione SpA.

(¹) ABl. C 175 vom 10.6.2014.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Saremar/Kommission**(Rechtssache T-220/14) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Seeverkehr — Ausgleichsleistung für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Kapitalzuführung — Beschluss, der die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückzahlung anordnet — Liquidation der Klägerin — Prozessfähigkeit — Fortbestand des Rechtsschutzinteresses — Keine Erledigung der Hauptsache — Begriff der Beihilfe — Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtsfehler — Einrede der Rechtswidrigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Beschluss 2011/21/EU — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten — Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen — Altmark-Urteil)

(2017/C 161/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Saremar — Sardegna Regionale Marittima SpA (Cagliari, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. M. Roberti, G. Bellitti und I. Perego)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Conte, D. Grespan und A. Bouchagiar)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Compagnia Italiana di Navigazione SpA (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte F. Sciaudone, R. Sciaudone, D. Fioretti und A. Neri, dann Rechtsanwälte M. Merola, B. Carnevale und M. Toniolo)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2013) 9101 final der Kommission vom 22. Januar 2014 über die Beihilfemaßnahmen SA.32014 (2011/C), SA.32015 (2011/C) und SA.32016 (2011/C) der Autonomen Region Sardinien zugunsten von Saremar, soweit er eine Maßnahme über Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen und eine Kapitalzuführung als staatliche Beihilfen qualifiziert, diese Maßnahmen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückzahlung angeordnet hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Saremar — Sardegna Regionale Marittima SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und der Compagnia Italiana di Navigazione SpA.

⁽¹⁾ ABL C 175 vom 10.6.2014.

Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — HB u. a./Kommission**(Rechtssache T-361/14) ⁽¹⁾**

(Institutionelles Recht — Europäische Bürgerinitiative — Schutz streunender Tiere — Psychologische Auswirkungen auf Erwachsene und Kinder — Verweigerung der Registrierung — Offenkundiges Fehlen von Befugnissen der Kommission — Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 211/2011)

(2017/C 161/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: HB u. a. (Linz, Österreich), und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin C. Kolar, dann Rechtsanwalt F. Moyses)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und J. Vondung)

Gegenstand

Antrag gestützt auf Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2119 final der Kommission vom 26. März 2014, mit dem der Antrag auf Registrierung der Bürgerinitiative „Ethics for Animals and Kids“ abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. HB und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Kläger tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 409 vom 17.11.2014.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Alkarim for Trade and Industry/Rat

(Rechtssache T-35/15) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2017/C 161/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alkarim for Trade and Industry LLC (Tal Kurdi, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Buyle und L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Étienne und S. Kyriakopoulou, dann S. Kyriakopoulou)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABL 2014, L 301, S. 36) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABL 2014, L 301, S. 7), soweit der Name der Klägerin in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen wurde, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2014/730/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2014 des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie die Alkarim for Trade and Industry LLC betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Alkarim for Trade and Industry.

⁽¹⁾ ABL C 89 vom 16.3.2015.

Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Frankreich/Kommission**(Rechtssache T-344/15) ⁽¹⁾****(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Im Rahmen des in der Richtlinie 98/34/EG vorgesehenen Verfahrens übermittelte Dokumente — Aus einem Mitgliedstaat stammende Dokumente — Gewährung von Zugang — Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Vorherige Zustimmung des Mitgliedstaats)**

(2017/C 161/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Alabrune, G. de Bergues, D. Colas und F. Fize, dann D. Colas und B. Fodda, schließlich D. Colas, B. Fodda und E. de Moustier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und F. Clotuche-Duvieusart)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, T. Müller und J. Vláčil)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares(2015) 1681819 der Kommission vom 21. April 2015, mit dem einem Bürger der Zugang zu Dokumenten gewährt wurde, die die Französische Republik im Rahmen des in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. 1998, L 204, S. 37) vorgesehenen Verfahrens übermittelt hatte

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 17.8.15.

Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Renfe-Operadora/EUIPO (AVE)**(Rechtssache T-367/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke AVE — Teilweise Nichtigkeit — Bei der Beschwerdekammer in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache eingelegte Beschwerde — Unzulässigkeit der bei der Beschwerdekammer eingelegten Beschwerde — Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Sorgfaltspflicht)**

(2017/C 161/32)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Renfe-Operadora, Entidad Pública Empresarial (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-B. Devaureix und Rechtsanwältin M. I. Hernández Sandoval)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2015 (Sache R 712/2014-5) zu einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Renfe-Operadora, Entidad Pública Empresarial, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 19.10.2015.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Metabolic Balance Holding/EUIPO (Metabolic Balance)

(Rechtssache T-594/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke Metabolic Balance — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 161/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Metabolic Balance Holding GmbH (Isen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Riegger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und J. Németh)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. August 2015 (Sache R 2156/2014-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Metabolic Balance als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Metabolic Balance Holding GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des EUIPO.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Tractel Greifzug/EUIPO — Shenxi Machinery**(Rechtssache T-621/15) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Unionsmarke — Form einer motorbetriebenen Seilwinde — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 161/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Tractel Greifzug GmbH (Bergisch Gladbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Lüken und C. Maierhöfer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Shenxi Machinery Co. Ltd (Wuxi, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Vossius)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2015 (Sache R 1658/2014-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Shenxi Machinery und Tractel Greifzug

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tractel Greifzug GmbH wird verurteilt, ihre eigenen Kosten sowie die Kosten zu tragen, die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.
3. Die Shenxi Machinery Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 16 vom 18.1.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Nanu-Nana Joachim Hoepf/EUIPO — Fink (NANA FINK)**(Rechtssache T-39/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke NANA FINK — Ältere Unionswortmarke NANA — Keine Ähnlichkeit der Waren — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Umfang der von der Beschwerdekammer vorzunehmenden Prüfung — Pflicht, über die gesamte Beschwerde zu entscheiden)**

(2017/C 161/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Nanu-Nana Joachim Hoepf GmbH & Co. KG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Boddien)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Nadine Fink (Basel, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. November 2015 (Sache R 679/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Nanu-Nana Joachim Hoepf und Frau Fink

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. November 2015 (Sache R 679/2014-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nanu-Nana Joachim Hoepf GmbH & Co. KG und Frau Nadine Fink wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer es unterlassen hat, in Bezug auf die von der Bildmarke, die Gegenstand der internationalen Registrierung Nr. 1111651 mit Benennung der Europäischen Union ist, erfassten „Edelmetalle und deren Legierungen“ der Klasse 14 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung über die bei ihr eingelegte Beschwerde zu entscheiden.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 21.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Azanta/EUIPO — Novartis (NIMORAL)

(Rechtssache T-49/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke NIMORAL — Ältere Unionswortmarke NEORAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 161/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Azanta A/S (Hellerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hoffgaard Rasmussen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Novartis AG (Basel, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2015 (Sache R 634/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Novartis und Azanta

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Azanta A/S trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 21.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Policolor/EUIPO — CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt (Policolor)

(Rechtssache T-178/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Policolor — Ältere Unionsbildmarke ProfiColor — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2017/C 161/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Policolor SA (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Comanescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt GmbH & Co. KG (Düren-Merken, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Februar 2016 (Sache R 346/2015-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt und Policolor

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Policolor SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Aldi/EUIPO (ViSAGE)

(Rechtssache T-219/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke ViSAGE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2017/C 161/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, U. Rademacher, C. Fürsen und N. Bertram)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Februar 2016 (Sache R 507/2015-5) über die Anmeldung des Bildzeichens ViSAGE als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Aldi GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 232 vom 27.6.2016.

**Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Gemeinsames Unternehmen Clean Sky 2/
Scouring Environment**

(Rechtssache T-238/16) ⁽¹⁾

**(Schiedsklausel — Finanzhilfevereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung,
technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) — Nichterfüllung des Vertrags —
Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse — Verzugszinsen — Versäumnisverfahren)**

(2017/C 161/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky 2 (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: B. Mastantuono im Beistand von Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Scouring Environnement SARL (Tauriac, Frankreich)

Gegenstand

Auf Art. 272 AEUV gestützte Klage auf Verurteilung von Scouring Environment zur Rückzahlung des im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung Nr. 287071 geleisteten Vorschusses zuzüglich Verzugszinsen

Tenor

1. Die Scouring Environment SARL wird verurteilt, dem Gemeinsamen Unternehmen Clean Sky 2 einen Betrag von 60 000 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3,65 % pro Jahr ab dem 12. September 2014 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags zurückzuzahlen.
2. Scouring Environment trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 18.7.2016.

**Urteil des Gerichts vom 5. April 2017 — Anta (China)/EUIPO (Darstellung zweier Linien, die einen
spitzen Winkel bilden)**

(Rechtssache T-291/16) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei Linien, die einen spitzen Winkel bilden,
darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b
der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 161/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Anta (China) Co. Ltd (Jinjiang, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Franke und K. Hammerstingl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2016 (Sache R 1292/2015-5) über die Anmeldung eines Bildzeichens, das zwei Linien, die einen spitzen Winkel bilden, darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anta (China) Co. Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 279 vom 1.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. April 2017 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/ERCEA

(Rechtssache T-348/16) (¹)

(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration — Vertrag Minatran — Förderfähige Kosten — Versäumnisverfahren)

(2017/C 161/41)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

Beklagter: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) (Prozessbevollmächtigte: M. Pesquera Alonso und F. Sgritta)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241606289 der ERCEA vom 26. Mai 2016 gegen die Klägerin erhobene Forderung, einen Teilbetrag in Höhe von 245 525,43 Euro der ihr für das Vorhaben Minatran gewährten Beihilfe zurückzuzahlen, unbegründet ist, und auf Feststellung, dass dieser Betrag förderfähigen Kosten entspricht

Tenor

1. Die in der Belastungsanzeige Nr. 3241606289 der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) vom 26. Mai 2016 gegen die Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis erhobene Forderung, einen Teilbetrag in Höhe von 245 525,43 Euro der ihr für das Vorhaben Minatran gewährten Beihilfe zurückzuzahlen, ist unbegründet, und dieser Betrag entspricht förderfähigen Kosten.
2. Die teilweise Einziehung der Forderung im Wege der Aufrechnung in Höhe von 132 192,12 Euro verstößt gegen die am 18. August 2008 für die Durchführung des Projekts Minatran geschlossene Finanzhilfvereinbarung Nr. 211166 und gegen die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.
3. Die ERCEA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 296 vom 16.8.2016.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2017 — Banco Popular Español/EUIPO — Pledgeling (p)**(Rechtssache T-407/16)** ⁽¹⁾**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme der Anmeldung — Erledigung)**

(2017/C 161/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Banco Popular Español, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Pledgeling LLC (Houston, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. April 2016 (Sache R 1693/2015-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Banco Popular Español, SA und der Pledgeling LLC

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Banco Popular Español, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 343 vom 19.9.2016.

Klage, eingereicht am 20. März 2017 — RW/Kommission**(Rechtssache T-170/17)**

(2017/C 161/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* RW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 2. März 2017, mit der er mit Wirkung vom 1. Juni 2017 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Es liege ein offenkundiger Verstoß gegen die Art. 47 und 52 des Statuts vor, da der Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung das Alter für eine Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen noch nicht erreicht habe.
2. Zweiter Klagegrund: Es liege eine Verkennung des Anwendungsbereichs von Art. 42c des Statuts vor, da die Beklagte angenommen habe, diese Bestimmung sei auf Beamte anwendbar, die zwar das Ruhestandsalter erreicht hätten (das heißt, sie könnten ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche ihren Eintritt in den Ruhestand beantragen), jedoch noch nicht das Alter, in dem die Anstellungsbehörde verpflichtet sei, sie (von Amts wegen) in den Ruhestand zu versetzen.

3. Dritter Klagegrund: Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor, da die Beklagte keine ausreichenden Angaben gemacht habe, die es dem Kläger oder dem Gericht erlaubten, die Richtigkeit der Behauptung zu überprüfen, sie habe den Bedarf der anderen Dienste der Kommission eingehend analysiert und sei zu dem Ergebnis gekommen, eine neue Verwendung in einem dieser Dienste, die den derzeitigen Kompetenzen des Klägers entspreche, komme nicht in Betracht.

Klage, eingereicht am 16. März 2017 — TestBioTech/Kommission

(Rechtssache T-173/17)

(2017/C 161/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TestBioTech eV (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC, und J. Stevenson, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 9. Januar 2017 für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag der Klägerin auf Überprüfung der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2016/1215⁽¹⁾, (EU) 2016/1216⁽²⁾ und (EU) 2016/1217⁽³⁾ der Kommission vom 22. Juli 2016, mit denen für die genetisch veränderten Sojabohnen FG 72, MON 87708 x MON 89788 bzw. MON 87705 x MON 89788 Marktzulassungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003⁽⁴⁾ („GV-Verordnung“) gewährt wurden, abgelehnt wurde;
- der Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, nach dem die Kommission die ihr von der GV-Verordnung auferlegten Pflichten, insbesondere Art. 14 und 16, verletzt habe, indem sie es versäumt habe, die entsprechenden umfassenden Sicherheitsbewertungen vor Erteilung der Marktzulassung bzw. eine zulassungsbegleitende Beobachtung vorzunehmen.

Die Kommission habe sich rechtsfehlerhaft auf das anwendbare Unionsrecht über die Kontrolle von Pestiziden berufen, da dieses gerade nicht genetisch veränderte Organismen erfasse.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1215 der Kommission vom 22. Juli 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte FG72 (MST-FGØ72-2) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 199, S. 16).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1216 der Kommission vom 22. Juli 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 x MON 89788 (MON-877Ø8-9 x MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 199, S. 22).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1217 der Kommission vom 22. Juli 2016 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87705 x MON 89788 (MON-877Ø5-6 x MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 199, S. 28).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. März 2017 — EM Research Organization/EUIPO — Christoph Fischer u.a.
(EM)**

(Rechtssache T-180/17)

(2017/C 161/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: EM Research Organization, Inc. (Okinawa, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Liesegang, M. Jost und N. Lang)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Christoph Fischer GmbH (Stephanskirchen, Deutschland), Ole Weinkath (Hünxe-Drevenack, Deutschland), Multikraft Produktions- und Handels GmbH (Pichl/Wels, Österreich), Phytodor AG (Buochs, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationales Wortmarken „EM“ — Nr. 2 829 851

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Januar 2017 in der Sache R 2442/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 145 und von Artikel 57 Abs. 5, Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs.1 lit. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. März 2017 — Novartis/EUIPO — Chiesi Farmaceutici (AKANTO)

(Rechtssache T-182/17)

(2017/C 161/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Junquera Lara)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Chiesi Farmaceutici SpA (Parma, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „AKANTO“ — Anmeldung Nr. 13 289 781.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Januar 2017 in der Sache R 531/2016-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 die Eintragung des fraglichen Zeichens (Unionsmarke Nr. 13 289 781) für die in der Anmeldung beschriebenen Waren der Klasse 5 nicht ausschließt;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 21. März 2017 — Leifheit v EUIPO (Darstellung von vier grünen Quadraten)

(Rechtssache T-184/17)

(2017/C 161/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Leifheit AG (Nassau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigten: Rechtsanwälte G. Hasselblatt, V. Töbelmann und P. Schneider)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Unionsbildmarke (Darstellung von vier grünen Quadraten) — Anmeldung Nr. 14 781 819

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Januar 2017 in der Sache R 1115/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 21. März 2017 — PlasticsEurope/ECHA**(Rechtssache T-185/17)**

(2017/C 161/48)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: PlasticsEurope (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cana, E. Mullier und F. Mattioli)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- die am 12. Januar 2017 veröffentlichte Entscheidung der ECHA für nichtig zu erklären, Bisphenol A in die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß Art. 59 der REACH-Verordnung aufzunehmen,
- der ECHA die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen, und
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 2 Abs. 8 Buchst. b der REACH-Verordnung.
 - Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 2 Abs. 8 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (ABl. 2006, L 396, S. 1, im Folgenden: REACH-Verordnung), da Zwischenverwendungen gemäß Art. 2 Abs. 8 Buchst. b der REACH-Verordnung vom gesamten Titel VII ausgenommen seien und somit nicht in den Anwendungsbereich der Art. 57 und 59 fielen und nicht zugelassen werden müssten.
2. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 - Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Aufnahme von Zwischenverwendungen in die Kandidatenliste die Grenzen dessen überschreite, was zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet und erforderlich sei, und nicht die am wenigsten belastende Maßnahme sei, auf die die Europäische Chemikalienagentur hätte zurückgreifen können.
3. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die ihr zur Verfügung stehenden Informationen über die Verwendung von BPA als Zwischenprodukt nicht berücksichtigt habe.
 - Die Europäische Chemikalienagentur habe die in dem Dossier gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung für BPA zur Verfügung gestellten Informationen nicht berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 23. März 2017 — Unipreus/EUIPO — Wallapop (wallapop)**(Rechtssache T-186/17)**

(2017/C 161/49)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien**

Klägerin: Unipreus, SL (Lleida, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Rivadulla Oliva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Wallapop, SL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Antragsteller: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „wallapop“ — Anmeldung Nr. 13 268 941.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Januar 2017 in den Sachen R 2350/2015-5 und R 2530/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in dem Sinne abzuändern, dass die Eintragung der Unionsmarke „wallapop“ (Nr. 13 268 941) für folgende Waren der Klasse 35 abgelehnt wird: „Online-Handelsdienstleistungen, nämlich, Betrieb von Online-Märkten für Käufer und Verkäufer von Waren und Dienstleistungen; Dienstleistungen des Online-Handels, wobei Verkäufer Waren oder Dienstleistungen zwecks Verkaufs annoncieren und das Bieten oder Kaufen über das Internet erfolgen, um Dritten den Verkauf von Waren und Dienstleistungen über ein Computernetz zu ermöglichen; Bereitstellung von Bewertungsrückmeldungen und Leistungsbewertungen in Bezug auf Waren und Dienstleistungen von Verkäufern, Wert und Preis der Waren und Dienstleistungen von Verkäufern, Leistungen, Auslieferung und Gesamthandelserfahrung von Käufern und Verkäufern in Verbindung damit; Bereitstellung eines durchsuchbaren Online-Werbeführers mit den Waren und Dienstleistungen anderer Online-Anbieter; Bereitstellung einer durchsuchbaren Online-Bewertungsdatenbank für Käufer und Verkäufer; Marktforschungsdienstleistungen; Recherchedienste, Erstellung von Berichten, Beratung in Bezug auf das Marktverhalten; Bereitstellung von geschäftlichen Informationen in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen, Bewertung und Einstufung dieser Art von Waren und Dienstleistungen sowie der Käufer und Verkäufer dieser Art von Waren und/oder Dienstleistungen; Gewinnung, Zusammenstellung, Systematisierung, Verarbeitung und Bereitstellung von Geschäftsinformationen für Dritte“;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 der Verordnung Nr. 207/2009. Insbesondere wird hierzu geltend gemacht, die Beschwerdekammer habe in ihrer Entscheidung die genannte Bestimmung in Bezug auf die Dienstleistungen, die in den Marken WALA und WALLAPOP miteinander in Konflikt stünden, nicht richtig im Licht der Auslegungskriterien ausgelegt, die aus dem Urteil vom 29. September 1998 in der Rechtssache C-39/97, Canon Kabushiki Kaisha/Metro-Goldwyn Mayer (EU:C:1998:342), hervorgingen.

Klage, eingereicht am 21. März 2017 — Bernard Krone Holding/EUIPO (Mega Liner)

(Rechtssache T-187/17)

(2017/C 161/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bernard Krone Holding SE & Co. KG (Spelle, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Weeg und K. Lüken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Mega Liner“ — Anmeldung Nr. 14 473 094

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Januar 2017 in der Sache R 442/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Beschwerde zurückweist;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 21. März 2017 — Bernard Krone Holding/EUIPO (Coil Liner)

(Rechtssache T-188/17)

(2017/C 161/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bernard Krone Holding SE & Co. KG (Spelle, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Weeg und K. Lüken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „Coil Liner“ — Anmeldung Nr. 14 473 193

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Januar 2017 in der Sache R 443/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Beschwerde zurückweist;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
 - Verletzung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
-

Klage, eingereicht am 27. März 2017 — CeramTec/EUIPO — C5 Medical Werks (Form einer Hüftkugel)**(Rechtssache T-193/17)**

(2017/C 161/52)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: CeramTec (Plochingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Renck und Rechtsanwältin E. Nicolás Gómez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: C5 Medical Werks (Grand Junction, Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke in Pink (Form einer Hüftkugel) — Unionsmarke Nr. 10 214 179.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2017 in der Sache R 929/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten oder, wenn C5 Medical Werks dem Verfahren beitrifft, der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen die Art. 59 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. März 2017 — CeramTec/EUIPO — C5 Medical Werks (Darstellung einer Hüftkugel)**(Rechtssache T-194/17)**

(2017/C 161/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: CeramTec (Plochingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Renck und Rechtsanwältin E. Nicolás Gómez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: C5 Medical Werks (Grand Junction, Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Farbige Bildmarke in Pink (Darstellung einer Hüftkugel) — Unionsmarke Nr. 10 214 112.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2017 in der Sache R 928/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten oder, wenn C5 Medical Werks dem Verfahren beitrifft, der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen die Art. 59 und 83 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. März 2017 — QD/EUIPO

(Rechtssache T-199/17)

(2017/C 161/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: QD (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 3. Juni 2016 mitgeteilte Entscheidung des EUIPO vom 2. Juni 2016, ihren Vertrag als Bedienstete auf Zeit nach Art. 2 Buchst. f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nicht zu verlängern, aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht sechs Klagegründe geltend:

1. Die einschlägigen Vorschriften des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, namentlich Art. 110 des Beamtenstatuts sowie Art. 2 Buchst. f und Art. 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, seien verletzt worden.
2. Es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor.
3. Das EUIPO habe gegen seine Treuepflicht sowie gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen.
4. Das EUIPO habe gegen den Grundsatz der guten Verwaltung (Art. 41 Abs. 1 bis 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) verstoßen.
5. Das EUIPO habe gegen die Anforderungen der Verordnung Nr. 45/2001⁽¹⁾, insbesondere gegen deren Art. 27 Abs. 1 und 2 Buchst. b, verstoßen.

6. Das EUIPO habe das schutzwürdige Vertrauen der Klägerin verletzt.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. April 2017 — Alfa Laval Flow Equipment (Kunshan)/Kommission

(Rechtssache T-204/17)

(2017/C 161/55)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Alfa Laval Flow Equipment (Kunshan) Co. Ltd (Kunshan, Volksrepublik China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt A. Johansson und Rechtsanwältin C. Dackö)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/141 der Kommission vom 26. Januar 2017 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl zum Stumpfschweißen, auch als Fertigwaren, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Taiwan (im Folgenden: Durchführungsverordnung) insoweit teilweise für nichtig zu erklären, als Rohrformstücke zum Stumpfschweißen, deren Oberfläche zwar an der Innenseite, nicht aber an der Außenseite eine durchschnittliche Rauheit (Ra) von weniger als 0,8 Mikrometer (μm) aufweist, in deren Anwendungsbereich fallen;
- hilfsweise, die Durchführungsverordnung für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, die Durchführungsverordnung insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte

Die von der Untersuchung umfasste Produktpalette sei zwischen dem überarbeiteten Dokument zur endgültigen Unterrichtung und dem Erlass der Durchführungsverordnung zum Nachteil der Klägerin verändert worden. Die Kommission habe nachträglich erklärt, dass eine substantielle Änderung beabsichtigt gewesen sei. Die Klägerin macht geltend, sie habe keine Möglichkeit gehabt, zu den Änderungen vor Inkrafttreten der Verordnung Stellung zu nehmen. Die Kommission habe die Betroffenen zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung darüber informiert, dass die Voraussetzung betreffend die Oberflächenrauheit, die eine Ware erfüllen müsse, damit sie nicht in den Anwendungsbereich der Zölle falle, sich abweichend von den europäischen Produktnormen für Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für den Sanitärbereich sowohl auf die Innen- als auch auf die Außenseite der Waren beziehen könne. Die Klägerin habe somit berechtigterweise davon ausgehen dürfen, dass der Warenausschluss sich mit dem ausdrücklichen Ziel decke, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für den Sanitärbereich auszuschließen, und damit sei ihr die Möglichkeit genommen worden, sich zum Umfang des Warenausschlusses zu äußern.

2. Verstoß gegen die Begründungspflicht

Die Kommission habe für die von ihr vorgenommene Unterscheidung zwischen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken für den Sanitärbereich mit einer Oberflächenrauheit von weniger als 0,8 μm an deren Innen- und mehr als 0,8 μm an deren Außenseite einerseits und Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken für den Sanitärbereich mit einer Oberflächenrauheit von höchstens 0,8 μm sowohl an deren Innen- als auch an deren Außenseite andererseits keinerlei Gründe angegeben. Die Einführung einer solchen Unterscheidung habe zur Folge, dass die von der Kommission angegebenen Gründe für den Warenausschluss unlogisch seien und nicht im Einklang mit der Produktpalette in Art. 1 der Durchführungsverordnung stünden.

3. Verstoß gegen die Verpflichtung, sorgfältig und unvoreingenommen alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen

Der Unterscheidung zwischen den verschiedenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken für den Sanitärbereich sei offenbar keine sorgfältige Prüfung vorausgegangen. Vielmehr beruhe sie allem Anschein nach auf einem unbegründeten Antrag eines Betroffenen zu einem viel späteren Zeitpunkt der Untersuchung. Die Kommission habe dadurch gegen ihre Verpflichtung zur sorgfältigen und unvoreingenommenen Untersuchung aller relevanten Gesichtspunkte verstoßen, dass sie sich nicht näher mit den Folgen einer solchen Unterscheidung und deren Auswirkungen für das Erreichen der in den Erwägungsgründen der Durchführungsverordnung genannten Ziele befasst habe.

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler

Die Kommission habe dadurch einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, dass sie für Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für den Sanitärbereich, die nicht im Wettbewerb mit Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken für die Industrie dieses Wirtschaftszweigs der EU stünden, Ausschlusskriterien bestimmt habe, die dazu führten, dass nur ein kleiner Teil der innerhalb der EU verwendeten Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für den Sanitärbereich ausgeschlossen würden. Die meisten Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke für den Sanitärbereich unterlägen damit Zöllen, obwohl sie nicht mit Waren dieses Wirtschaftszweigs der EU im Wettbewerb stünden. Die Kommission habe offenbar falsche Schlüsse aus den ihr vorgelegten Unterlagen gezogen und sich außerdem auf unzutreffende Angaben verlassen.

Klage, eingereicht am 4. April 2017 — SSP Europe/EUIPO (SECURE DATA SPACE)

(Rechtssache T-205/17)

(2017/C 161/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SSP Europe GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bittner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „SECURE DATA SPACE“ — Anmeldung Nr. 14 056 998

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Januar 2017 in der Sache R 2467/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung (zugestellt am 09. Februar 2017) aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. April 2017 — International Gaming Projects/EUIPO — Zitro IP (TRIPLE TURBO)

(Rechtssache T-210/17)

(2017/C 161/57)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: International Gaming Projects Ltd (Qormi, Malta) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. D. Garayalde Niño)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Zitro IP Sàrl (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „TRIPLE TURBO“ — Anmeldung Nr. 13 140 207.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Februar 2017 in der Sache R 119/2016-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben.
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE